



ZELTPLATZORDNUNG BEI MOTORSPORTVERANSTALTUNGEN

1. Der Platz ist während der Großveranstaltungen auf dem Hockenheimring zum Zelten gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr geöffnet.
2. Der Zeltplatz kann nur nach erfolgter Anmeldung beim Kontrollpersonal und nach vorheriger Zahlung der Benutzungsgebühr betreten werden.
3. Während des Aufenthalts auf dem Zeltplatzgelände ist das ausgehändigte Armband deutlich sichtbar zu tragen. Das Armband ist ferner Zutrittsberechtigung für alle provisorischen Campingplätze.
4. Wo das Zelt des einzelnen Campers inkl. seines Fahrzeuges oder der Wohnwagen mit Zugfahrzeug auf dem Platz stehen kann, entscheidet das Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Kontrollpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Es ist nicht gestattet:
 1. das Anzünden und Unterhalten offener Feuer, sowie das Rauchen im Walde,
 2. ruhestörender Lärm, insbesondere das Anzünden und Abschießen von Feuerwerkskörpern, sowie das Betreiben überlauter Musikanlagen,
 3. Zelte mit Gräben umziehen,
 4. Abfälle anderswohin, als in für die für diesen Zweck aufgestellten Behälter bzw. Plastiksäcke zu werfen,
 5. außer zur An- und Abfahrt auf dem Zeltplatz ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen,
 6. Nägel in Bäume zu schlagen,
 7. Tiere mitzubringen.
6. Den hygienischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen, insbesondere sind ausschließlich die hierfür vorhandenen Toilettenanlagen zu benutzen.
7. Die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen kann während der Rennveranstaltungen aus Gründen der Verkehrssicherheit durch die Polizei eingeschränkt werden.
8. Der Zutritt zu den Zeltanlagen ist Schaustellern und allen Personen, die Geschäfte betreiben, Waren anbieten oder verkaufen, nicht gestattet. Ebenso ist die Einfahrt von Transportfahrzeugen untersagt.
9. Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung findet nicht statt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden jeglicher Art (z.B. Unfälle, Verletzungen, abhandengekommene oder beschädigte Sachen), die bei der Benutzung des Zeltplatzes entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der Schaden vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
10. Wer gegen die Bestimmungen dieser Zeltplatzordnung verstößt, wird unverzüglich vom Platz verwiesen und zur Anzeige gebracht.
11. Ergänzend zu dieser Zeltplatzordnung gilt die Ordnung für die Zuschauer am Hockenheimring.